

Satzung der Generalagenten- Gemeinschaft e. V. der R+V Versicherungsgruppe

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen R+V Generalagenten- Gemeinschaft e. V.
Sitz des Vereins ist Wiesbaden

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die kollegiale Vereinigung der im Geschäftsbereich der R+V Versicherungsgruppe selbständig tätigen hauptberuflichen GA/HV. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Förderung der kollegialen Verbundenheit und Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit innerhalb der Generalagenten- Gemeinschaft
- b) Wahrnehmung der Belange der hauptberuflichen GA/HV der R+V Gruppe dem Unternehmen gegenüber.
- c) Herstellung, Aufrechterhaltung und Pflege einer engen Verbindung und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Generalagentengemeinschaft und den Repräsentanten der R+V Gesellschaften auf allen Ebenen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle GA/HV der R+V Versicherungsgruppe werden. Die Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung (BVK) ist erwünscht.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) bei Beendigung des hauptberuflichen Vertreterverhältnisses bei der R+V Versicherungsgruppe, die dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen ist.
- c) durch Austritt, der dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, schriftlich anzuzeigen ist.
- d) durch den Ausschluß wegen
 - aa) unehrenhafter Handlung
 - bb) Nichtzahlung des Beitrages.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Vorstand. Bei Widerspruch des Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Mitgliedern kann gegen Zahlung des Mindestbeitrages die passive Mitgliedschaft ermöglicht werden. Diese ist ebenso wie die Ehrenmitgliedschaft, die bisherigen verdienten Mitgliedern zuerkannt werden kann, ohne Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle aktiven Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie verpflichten sich gegenseitig zur Kollegialität. Eine Vertretung der Belange einzelner Mitglieder übernimmt der Verein nur dann, wenn Beschlußmehrheit durch den Vorstand vorliegt und die Vertretung im allgemeinen Interesse des Vereins liegt.

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge aufgebracht. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages ist der vom Mitglied zum 31.12. des Vorjahres verwaltete R+V Kompositbestand. Der Vorstand kann die Zahlen überprüfen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann durch Beschluß geändert werden. Unabhängig vom Ein- und Austritt eines Mitglieds ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand wird aus fünf Mitgliedern gebildet. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher sowie dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit an der Beschlußfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Tod oder Rücktritt eines Mitgliedes während eines Wirtschaftsjahres rückt automatisch der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Sollte dieser das Amt ablehnen, oder kein weiterer Kandidat zur Wahl gestanden haben, bestimmt der Restvorstand ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 6 Beirat

Der Beirat setzt sich aus max. 15 Delegierten zusammen.

Die Delegierten werden von den GG Sprechern aus deren Mitte gewählt. Der GG- Sprecher wird von den jeweiligen Mitgliedern einer BD Gruppe gewählt.

§ 7 Projektteam

Projektteams werden bei Bedarf vom Vorstand bestimmt und aus Mitgliedern gebildet. Das Projektteam bestimmt einen Projektteamleiter.

§ 8 Aufgaben

- a) Der Vorstand beruft die Mitglieder- Beirats- und Projektteamversammlungen ein. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes, die Mehrzahl der Beiräte, oder 1/3 der Mitglieder dies wünscht.
- b) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Beiratszusammenkünfte sollen das gegenseitige Informationsbedürfnis fördern und die regionalen Arbeitskriterien verdeutlichen. Die Mitglieder von Vorstand, Beirat und GG Sprecher fungieren als Vertrauens- und Bezugspersonen.
- c) Die Projektteams erarbeiten gezielt die Verhandlungs- und Tätigkeitsgrundlagen für die Entscheidung des Vorstandes. Über die Abgrenzung der Fach- und Arbeitsthemen und die Besetzung entscheidet der Vorstand nach Abstimmung mit dem Beirat. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine Mehrheit nicht gegeben, entscheidet die Stimme des Projektteamleiters.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Einberufungsfrist von zwei Monaten einzuberufen.

Nach der Einberufung sind die Mitglieder berechtigt, bis 6 Wochen vor Versammlung, beim Vorstand schriftliche Anträge einzureichen.

Die Tagesordnung wird 4 Wochen vor der Tagung verschickt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. In der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Mitglied als Kassenprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden.

Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Kassenbestand ist nach Abzug aller Kosten anteilmäßig an die Mitglieder zu verteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen, und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Diese neugefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.06.2018 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Wiesbaden, den 07.06.2018